

Verhaltensregeln und allgemeine Hinweise zum Schulbesuch am Berufskolleg Wesel auf Grundlage der erlassenen Schutzmaßnahmen vor Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19)

Gültigkeit: ab dem 26.10.2020 bis zum 22.12.2020 oder bis auf Widerruf

Allgemeine Vorgaben

- Auf dem gesamten Schulgelände ist möglichst ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb. Lehrkräfte müssen in den Unterrichts- und Kursräumen eine MNB tragen, es sei denn, es wird ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen weiteren Personen eingehalten.
- Die MNB muss auch während schriftlicher Übungen und Test getragen werden. Lediglich in Prüfungssituationen, während Klassenarbeiten und Klausuren muss die MNB nicht angelegt werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Für den Sportunterricht gelten besondere Regelungen, die Ihnen die Lehrkräfte mitteilen.
- Sprechen medizinische oder sonstige Gründe gegen das Tragen einer MNB, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung.
- Das Durchmischen von Gruppen aus verschiedenen Klassen oder Jahrgangsstufen muss vermieden werden. Verbringen Sie also die Pausen möglichst im Klassenverband. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln, die im Gebäude und den Klassen aushängen.
- Die Pausen sind vorzugsweise draußen zu verbringen.
- Das Schulgelände und Schulgebäude dürfen nur für Unterricht, Prüfungen Beratungsgespräche oder Anliegen im Schulsekretariat betreten werden. Anschließend sind Schulgebäude und -gelände umgehend wieder zu verlassen.
- Die Cafeteria der Schule ist geöffnet. Beim Warten ist ein Abstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen einzuhalten. Die zentralen Wasserspender dürfen weiterhin nicht genutzt werden. Aus hygienischen Gründen werden die Tische im Bereich der Cafeteria entfernt.
- In Pausenzeiten darf auf die Mund-Nasen-Bedeckung beim Essen und Trinken verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Bei einer Infektion mit dem Corona-Virus oder bei Verdachtsfällen einer Infektion ist die Schule sofort zu informieren (Klassenleitung oder Sekretariat).

- Bei einer symptomatischen Erkrankung darf die Schule nicht betreten werden. Folgende Symptome führen zum Ausschluss von Unterricht oder Teilnahme einer Prüfung: trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns. Die Symptome müssen durch eine medizinische Untersuchung auf Covid-19 abgeklärt werden.
- Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist es angebracht, dass Sie sich mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung Ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachten lassen sollen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch Ihren Hausarzt oder ein Testzentrum zu veranlassen. Die Fehlzeiten sind nach den Regeln der Schulordnung zu entschuldigen. Auf unserer Homepage finden Sie hierzu ein Schaubild.
- Das Sekretariat der Schule darf nur in Notfällen aufgesucht werden. Für allgemeine Anfragen oder Bescheinigungen kann telefonisch (0281 96661-0) oder via Mail (buero@verwaltung.bkwesel.de) Kontakt aufgenommen werden.

Vor Betreten des Schulgeländes

Innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Aufgrund des Allgemeingebrauchs des Mund-Nasen-Schutzes sind Sie als Schülerin und Schüler bzw. Ihre Eltern dafür verantwortlich, diese eigenverantwortlich zu beschaffen. Falls Mund-Nase-Bedeckung in Ausnahmefällen vergessen wird, erhalten Sie diese bei der Aufsicht in der Pausenhalle.

Verhalten im Schulgebäude

- An verschiedenen zentralen Stellen im Schulgebäude befinden sich Desinfektionsspender. Hier oder an den mit Seife ausgestatteten Waschbecken reinigen sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts die Hände.
- Ihre Sitzplätze in den Unterrichts- und Fachräumen werden durch einen Sitzplan erfasst und dokumentiert. Diese Sitzpläne werden im Klassen- oder Kursbuch mit der Klassen- oder Kursbezeichnung, der Raumnummer und dem Unterrichtsfach abgelegt. Die Lehrkräfte und Sie sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass diese Sitzordnung in jeder Stunde aus Gründen der Kontaktnachverfolgung eingehalten wird.
- Die Klassenräume werden nach jeweils ca. 20 Minuten gründlich gelüftet. Die Kleidung ist bei kaltem Wetter daran anzupassen.
- Der Zugang zu den zentralen Toiletten wird nicht mehr geregelt: Aber auch hier ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ein gründliches Händewaschen nach Toilettenbenutzung mit anschließender Händedesinfektion ist selbstverständlich.

Vorerkrankungen

- Haben Sie eine Vorerkrankung, die einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Covid-19 Erkrankung wahrscheinlich macht, entscheiden Sie als volljährige Schülerin oder volljähriger Schüler bzw. Ihre Eltern nach Rücksprache mit Ihrem Hausarzt, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen kann. Diese Entscheidung wird der Schule schriftlich mitgeteilt. Aus dieser geht hervor, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf besteht. Bitte belegen Sie dies durch ein ärztliches Attest. Unabhängig von der Teilnahme am Präsenzunterricht,

sind Sie zur Mitarbeit am Unterricht verpflichtet. Prüfungen müssen ebenfalls abgelegt werden.

- Sind nicht Sie selbst von der Vorerkrankung betroffen, sondern ein Angehöriger in der häuslichen Gemeinschaft, so sind vorrangig Maßnahmen zur Infektionsvorsorge in der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.

Rückkehr aus Risikogebieten

- Sie müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden Fassung: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coroneinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn Sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.
- Sie oder Ihre Eltern müssen die Schule unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht informieren. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, können wir im Fall der gesetzlichen Quarantäne von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen.
- Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:
 - Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
 - Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Daher empfehlen wir Ihnen, diese App auf Ihren mobilen Endgeräten zu installieren.

Die Schulleitung ist ausdrücklich vom Schulministerium und Schulträger verpflichtet worden, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die gegen die hier vorgegebenen Verhaltensregeln verstoßen, für den Unterrichtstag von der Schule verwiesen werden.

Wesel, 23.10.2020

Christian Drummer-Lempert, Schulleiter